



## Merkblatt - Gewerbeanzeigen nach § 14 Gewerbeordnung (GewO)

### Was ist ein „Gewerbe“?

Gewerbe ist jede

- nicht sozial unwertige (also erlaubte)
- auf Gewinnerzielung und
- auf Dauer angelegte
- selbstständige Tätigkeit.

Ob ein Gewinn tatsächlich erzielt wird, ist nicht relevant.

Ausgenommen davon sind:

- Urproduktion (z. B. Land- und Forstwirtschaft),
- so genannte freie Berufe (freie wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Tätigkeit höherer Art sowie persönliche Dienstleistungen höherer Art, die einer höheren Bildung bedürfen),
- die ausschließliche Verwaltung eigenen Vermögens,
- alle Tätigkeiten, die ein Studium voraussetzen, z. B. wissenschaftliche Unternehmensberatung.

### Warum muss ich eine Gewerbeanzeige machen?

Die Gewerbeanzeige dient der Gewerbeüberwachung und statistischen Zwecken.

Die Anzeigepflicht ergeht aus § 14 Abs. 1 GewO:

**Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes**, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle **anfängt, muss dies** der zuständigen Behörde **gleichzeitig anzeigen**.

**Das Gleiche gilt**, wenn

- der Betrieb verlegt wird,
- der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei Gewerbebetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, oder
- der Betrieb aufgegeben wird.

Dies gilt ebenso für den Handel mit Arzneimitteln, mit Losen von Lotterien und Ausspielungen sowie mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose und für den Betrieb von Wettannahmestellen aller Art.

## Wer muss das Gewerbe anzeigen?

Der selbstständige Gewerbetreibende, d. h. die natürliche Person (Einzelgewerbetreibende), die das Gewerbe ausübt, hat dies zu tun.

Bei Personengesellschaften (z. B. einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR, einer offenen Handelsgesellschaft – OHG) hat jeder geschäftsführende Gesellschafter eine eigene Gewerbeanzeige zu erstatten.

Für juristische Personen (z. B. GmbH, AG) muss/müssen dies der/die Vertretungsberechtigte/-n (Geschäftsführer oder Vorstand) tun. Bis zur Gründung einer juristischen Person (Eintragung im Handelsregister) sind die Gründungsgesellschafter Gewerbetreibende.

## Was muss wie angezeigt werden?

Für die Gewerbe-Anzeigen müssen grundsätzlich die Formulare

„Gewerbe-Anmeldung“ GewA 1 - Anlage 1 (zu § 1 Satz 1 Nummer 1 GewAnzV),  
„Gewerbe-Ummeldung“ GewA 2 - Anlage 2 (zu § 1 Satz 1 Nummer 1 GewAnzV) ,  
„Gewerbe-Abmeldung“ GewA 3 - Anlage 3 (zu § 1 Satz 1 Nummer 1 GewAnzV)

verwendet werden.

Eine „**Gewerbe-Anmeldung**“ ist zu erstatten, wenn:

- ein Gewerbebetrieb (erstmalig) aufgenommen wird,
- der Betrieb von außerhalb nach Bretten verlegt wird,
- der Betrieb durch Kauf oder Pacht von einem Vorgänger übernommen wird,
- sich die Rechtsform ändert (z. B. Umwandlung von Einzelunternehmen in juristische Person)

Eine „**Gewerbe-Ummeldung**“ ist zu erstatten, wenn:

- der Betrieb innerhalb von Bretten verlegt wird,
- der Gegenstand des Gewerbes gewechselt wird, d. h. wenn Sie eine andere/weitere Tätigkeit ausüben (z. B. Branchenwechsel von Textil-Einzelhandel in Möbel-Einzelhandel oder von Groß- in Einzelhandel),
- der Betrieb auf weitere (bisher) nicht geschäftsübliche Waren oder Leistungen ausgeweitet wird.

Eine „**Gewerbe-Abmeldung**“ ist zu erstatten, wenn:

- der Betrieb aufgegeben wird,
- der Betrieb von Bretten weg nach außerhalb verlegt wird,
- der Betrieb an einen anderen Gewerbetreibenden übergeben wird,
- die Rechtsform (z. B. von Einzelgewerbe in juristische Person) gewechselt wird.

## **Wie erstatte ich die Gewerbeanzeige und was geschieht mit meinen Daten?**

Die Gewerbeanzeige (An-, Um- oder Abmeldung) kann persönlich oder schriftlich erfolgen. Ansonsten benötigt eine beauftragte Person eine schriftliche Vollmacht des/der Gewerbetreibenden und eine Kopie dessen/deren Ausweis(e).

Die persönliche Anzeige wird meist sofort bestätigt. Schriftlich erstattete Gewerbeanzeigen werden grundsätzlich innerhalb von drei Tagen bestätigt.

Bestimmte Daten aus der Gewerbeanzeige werden an das Finanzamt, das Statistische Landesamt, die Handwerkskammer oder die Industrie- und Handelskammer, das Registergericht, die Berufsgenossenschaft und – wie gesetzlich vorgesehen – gegebenenfalls auch an weitere Stellen geleitet.

## **Welche Unterlagen sind zur Gewerbeanzeige notwendig?**

- Aktueller Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebestätigung (gegebenenfalls des zur Anmeldung Bevollmächtigten)
- bei juristischen Personen (z. B. AG, GmbH): Handels- oder Genossenschaftsregisterauszug
- bei der Anmeldung einer handwerklichen zulassungspflichtigen Tätigkeit: Nachweis über die Eintragung bei der Handwerkskammer
- bei der Anmeldung einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit: die jeweilige Erlaubnisurkunde
- bei der Anmeldung einer überwachungsbedürftigen Tätigkeit im Sinne des § 38 GewO: Führungszeugnis und Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- bei Gewerbetreibenden aus dem Ausland sind die ausländerrechtlichen Vorschriften zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zu beachten (insbesondere für Antragsteller außerhalb des EU-Bereichs). Auskünfte gibt die zuständige Ausländerbehörde Ihres Wohnsitzes.

Bei Gewerbetreibenden, die in Bretten wohnhaft sind, können das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister direkt im Bürgerservice angefordert werden. Hierfür werden Gebühren in Höhe von jeweils 13 Euro erhoben.

## **Was sind erlaubnispflichtige Gewerbe?**

Die Zahl der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten ist groß. Es kann hier lediglich eine Auswahl an Tätigkeit aufgezählt werden, die zu den häufigsten gehören: z. B. Makler, Bewacher, Versteigerer, Pfandleiher, Gastwirte, Arbeitnehmerüberlassung, Güterkraftverkehr, Taxiunternehmen, Versicherungsvermittler und –berater u. v. a.

### **Hinweis:**

Die Bestätigung der Gewerbeanzeige (sogenannter „Gewerbeschein“) stellt keine notwendige Erlaubnis oder Zulassung dar und ersetzt diese nicht.

## Was sind überwachungsbedürftige Gewerbe?

Zu den überwachungsbedürftigen Gewerben gemäß § 38 GewO gehören:

1. An- und Verkauf von
  - a) hochwertigen Konsumgütern, insbesondere Unterhaltungselektronik, Computern, optischen Erzeugnissen, Fotoapparaten, Videokameras, Teppichen, Pelz- und Lederbekleidung
  - b) Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
  - c) Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen sowie Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen
  - d) Edelsteinen, Perlen und Schmuck,
  - e) Altmetallen, soweit sie nicht unter Buchstabe c) fallen, durch auf den Handel mit Gebrauchtwaren spezialisierte Betriebe,
2. Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse und persönliche Angelegenheiten (Auskunfteien, Detekteien)
3. Vermittlung von Eheschließungen, Partnerschaften und Bekanntschaften,
4. Betrieb von Reisebüros und Vermittlung von Unterkünften
5. Vertrieb und Einbau von Gebäudesicherungseinrichtungen einschließlich der Schlüsseldienste,
6. Herstellen und Vertreiben spezieller diebstahlbezogener Öffnungswerkzeuge.

## Wie viel kostet eine Gewerbeanzeige?

Die Gebühr beträgt für jede Gewerbeanzeige 15 Euro gemäß § 4 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bretten i. V. m. Ziffer 24.1 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung.

## Zuständige Stelle:

Stadt Bretten  
Ordnungsamt – Ordnung, Sicherheit, Soziales  
Gewerbeamt  
Untere Kirchgasse 9  
75015 Bretten

Öffnungszeiten:  
Montag – Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr  
14:00 bis 18:00 Uhr  
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

Telefon 07252 921-301

E-Mail: [ordnungsamt@bretten.de](mailto:ordnungsamt@bretten.de)

Stand: Januar 2020

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde in diesem Merkblatt auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.